

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

**vom 08. März 2017**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk (Wasser) und die Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanal) werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen.  
Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt;
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

- (3) der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen, bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:  
Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	8.281.000,00 EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	2.514.000,00 EUR
2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung	5.767.000,00 EUR

### **§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife für das Wasserwerk und für die Abwasserbeseitigungseinrichtung,
7. die mittel- und langfristigen Planungen,

8. der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt.

### **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben für die jeweilige Anlagegruppe nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

### § 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein kaufmännischer Werkleiter und ein technischer Werkleiter und ihre Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden *Geschäfte* des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und *Geschäftsleitung* wahr. Laufende *Geschäfte* sind insbesondere
1. der Erlass von *Geschäfts-* und *Organisationsregelungen* einschließlich aller *Dienst-* und *Betriebsanweisungen*,
  2. die *Aufstellung* des *Wirtschaftsplans*, des *Jahresabschlusses*, des *Jahresberichts*, des *Beteiligungsberichts* und des *Lageberichts*,
  3. die *Bewirtschaftung* der im *Erfolgsplan* veranschlagten *Aufwendungen* und *Erträge*, einschließlich der *Abwicklung* des *Leistungsaustauschs*,
  4. der *Einsatz* des *Personals*,
  5. die *Beschaffung* der zur *Erfüllung* der *Aufgaben* gemäß § 1 dieser *Satzung* erforderlichen *Energiemengen*,
  6. der *Abschluss* von *Verträgen* mit *Tarif-* und *Sonderkunden* sowie der *Grundversorgung* und *Ersatzversorgung*,
  7. die *Anordnung* von *Instandsetzungsarbeiten*,
  8. die *Beschaffung* von *Vorräten* im *Rahmen* einer *wirtschaftlichen Lagerhaltung*,
  9. die *Erteilung* des *Zwischenberichts* gemäß § 21 *EigAnVO* zum 30. *September*,
  10. der *Abschluss* von *Verträgen* sowie die *Vergabe* von *Aufträgen* und *Arbeiten*, deren *Wert* im *Einzelfall* 10.000 *EUR* nicht übersteigt,
  11. die *Stundung* von *Forderungen* bis zu 2.500 *EUR*,
  12. der *Erlass* von *Forderungen* und *Abschluss* von *außergerichtlichen Vergleich*en bis zu 500 *EUR*,

13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000,00 EUR.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen. Die Vertretung des Eigenbetriebs obliegt dem kfm. und techn. Werkleiter gemeinschaftlich.

### **§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen der ehemaligen Verbandsgemeinden Waldmohr vom 18.10.2001, Glan-Münchweiler vom 27.10.2011 und Schönenberg-Kübelberg vom 13.03.2003 außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, 08. März 2017

  
(Lothschütz Christoph)  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) zur vorangegangenen Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, 08. März 2017

  
(Lothschütz Christoph)  
Bürgermeister

Nachweis über das Zustandekommen der Satzung für den Eigenbetrieb  
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 08. März 2017

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des  
Verbandsgemeinderates Oberes Glantal vom 07. März 2017 mit folgender  
Mehrheit beschlossen:
- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 37 (36 RM + Bgm) |
| Anwesende Ratsmitglieder:            | 31 (30 RM + Bgm) |
| Für die Satzung haben gestimmt:      | 31 (30 RM + Bgm) |
| Gegenstimmen:                        | 0                |
| Stimmenthaltungen:                   | 0                |
- II. Es handelt sich nicht um eine genehmigungspflichtige Satzung.  
Der Kommunalaufsicht, Herrn Berg Ralf, wurde mit E-Mail vom 08. März  
2017 eine Ausfertigung der Satzung übermittelt.
- III. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal,  
Ausgabe vom 16. März 2017 bekanntgemacht.
- IV. Bei der Bekanntmachung wurde der Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO  
angebracht.
- V. Die Satzung ist am 17. März 2017 in Kraft getreten.

Schönenberg-Kübelberg, 17. März 2017

Verbandsgemeindeverwaltung:

i.A. Bra.